

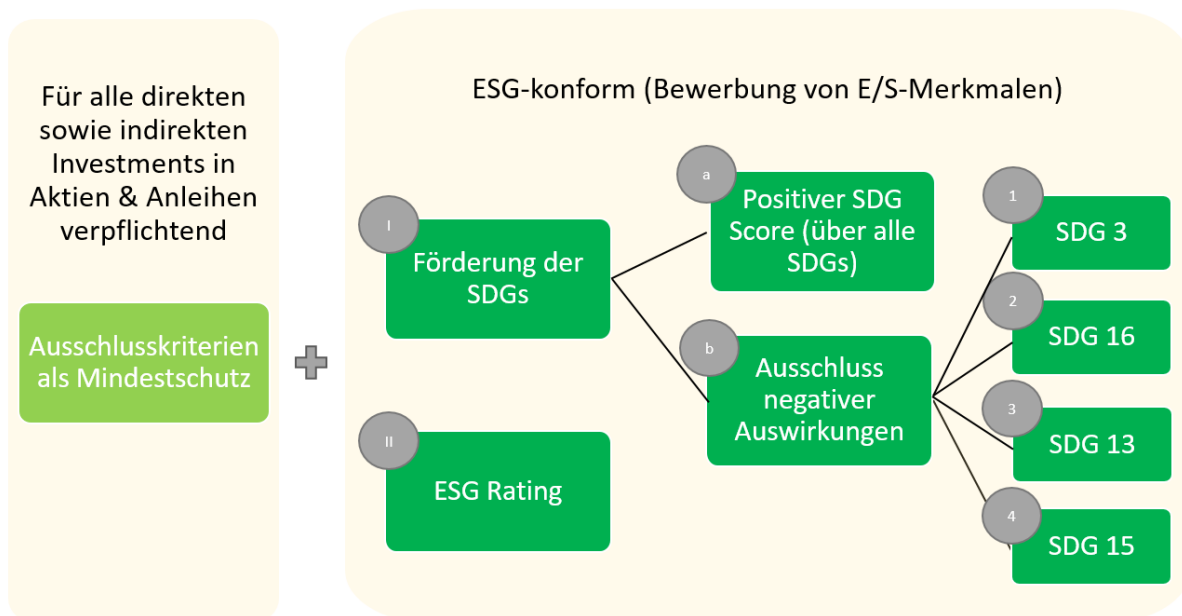
ESG-konforme Investitionen

Bei den von der Axxion S.A. verwalteten Investmentfonds kann als Teil der nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie eine Mindestquote an ESG¹-konformen Investitionen festgelegt werden. Ob und in welchem Umfang eine solche Quote gilt können Sie dem Verkaufsprospekt des entsprechenden Investmentfonds entnehmen.

Bei der Definition von ESG-konformen Investitionen wird zwischen Zielfonds sowie direkten und indirekten Investitionen² unterschieden. Flüssige Mittel werden nicht als ESG-Konform klassifiziert.

Für direkte und indirekte Investitionen in Aktien und Anleihen wird eine Strategie aus aktiven und passiven Elementen angewendet. In diesem Zusammenhang kann der Investmentfonds entweder einen Beitrag zu den Sustainable Development Goals³ (SDGs) leisten oder ökologische und/oder soziale Merkmale durch ein gutes ESG-Rating bewerten.

Direkte und indirekte Investitionen in Aktien und Anleihen werden als ESG-konform klassifiziert, wenn der prospektuale Mindestschutz eingehalten wird sowie mindestens einer der im Folgenden angeführten sieben Punkte (I.-a, I.-b-1, I.-b-2, I.-b-3, I.-b-4, II.) vollständig erfüllt ist:



¹ ESG steht für die Themenbereiche Environment (Umwelt), Social und Governance und zielt auf deren Berücksichtigung bei Investitionsentscheidungen für ein nachhaltigeres Finanzwesen ab.

² Zu direkten und indirekten Investitionen zählen Aktien und Anleihen sowie Derivate und Zertifikate darauf. Indizes sowie Derivate auf Indizes sind aufgrund der fehlenden Durchschaumöglichkeiten derzeit nicht prüfbar und werden somit nicht als ESG-konform klassifiziert.

³ Die 17 Sustainable Development Goals (SDGs) wurden 2015 von der UN als internationale politische Zielsetzungen entwickelt und sollen eine globale nachhaltige Entwicklung auf ökonomischer, sozialer und ökologischer Ebene fördern.



I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Der Investmentfonds kann einen Beitrag zu den SDGs leisten indem er eines oder mehrere SDGs fördert oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt.

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

Zum einen kann ein positiver Beitrag zu einem oder mehreren SDGs anhand eines positiven SDG Alignment Scores gemessen werden.

Dieser Score setzt sich zusammen aus einer Kombination aus den positiven Beiträgen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf die Erreichung der Ziele eines SDGs sowie den negativen Auswirkungen auf eines der SDGs. Anhand einer Skala von -10 bis 10 wird so ermittelt, ob Unternehmen mit den SDGs Strongly Aligned (> 5.0), Aligned (2.0 - 5.0), Neutral (> -2.0 – < 2.0), Misaligned (< -2.0 - > -10) oder Strongly Misaligned (-10) sind.

Dies wird gemessen durch:

- Einen SDG Alignment Score von mindestens 2 zu mindestens einem SDG

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Alternativ kann der Beitrag zu den SDGs über den Ausschluss negativer Auswirkungen auf ausgewählte SDGs gemessen werden. Dabei werden die folgenden SDGs gefördert, indem Wirtschaftstätigkeiten mit negativen Einflüssen ausgeschlossen werden:

- 1.) Zur Förderung der sozialen Merkmale wird ein positiver Beitrag zu *SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen* angestrebt.

Dies wird gemessen indem für Investitionen in Unternehmen die folgenden Ausschlüsse gelten:

- Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die Einnahmen aus der Produktion und oder dem Vertrieb von Alkohol aufweisen.
- Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren aufweisen.
- Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die an der Herstellung von gentechnisch veränderten Organismen beteiligt sind.

Oder

- 2.) Weiterhin wird zur Förderung der sozialen Merkmale ein positiver Beitrag zu *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* angestrebt.

Dies wird gemessen indem für Investitionen in Unternehmen die folgenden Ausschlüsse gelten:

- Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die Einnahmen aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von:



- konventionellen Waffen,
- kontroversen Waffen,
- nuklearen Waffen und
- zivilen Feuerwaffen

aufweisen.

- Es werden Unternehmen ausgeschlossen, welche schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen (hierbei werden sowohl Treffer („fails“) als auch Warnungen („watchlist“) ausgeschlossen.
- Es werden Unternehmen ausgeschlossen die Kontroversen im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten und/oder ihren Produkten haben (Overall Flag = „red“).

Oder

- 3.) Zur Förderung der ökologischen Merkmale wird ein positiver Beitrag zu *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* angestrebt.

Dies wird gemessen indem für Investitionen in Unternehmen die folgenden Ausschlüsse gelten:

- Es werden Unternehmen ausgeschlossen die in Verbindung mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl und Gas) stehen
- Es werden Unternehmen ausgeschlossen die in Verbindung mit Ölsand stehen
- Es werden Unternehmen ausgeschlossen die Umsätze mit der Produktion von Ölschiefer bzw. von Fracking erwirtschaften

Oder

- 4.) Weiterhin wird zur Förderung der ökologischen Merkmale ein positiver Beitrag zu *SDG 15: Leben an Land* angestrebt.

Dies wird gemessen indem für Investitionen in Unternehmen die folgenden Ausschlüsse gelten:

- Es werden Unternehmen ausgeschlossen die in Verbindung mit erheblichen Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen und Abfälle stehen.
- Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Verbindung mit Kontroversen oder Kritik bezüglich der Umweltauswirkungen der von ihm bezogenen Rohstoffe konfrontiert sind.
- Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Verbindung mit der Abholzung von Wäldern oder der Schädigung von Ökosystemen stehen.



- Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt stehen. Hierzu zählen Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement und nicht gefährlichem Betriebsmüll.
- Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität stehen. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören u. a. eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen, eine Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund der Nutzung natürlicher Ressourcen durch das Unternehmen, Auswirkungen aufgrund der direkten oder indirekten Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen Beobachter*innen.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch ein ESG Rating

Die Erreichung ökologischer und/oder sozialer Merkmale des Investmentfonds kann anhand eines best-in-class-Ansatzes durch ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters gemessen werden. Dabei bewertet das Rating den Umgang von ESG-Risiken von Unternehmen sowie deren Beitrag zu ökologischen, sozialen Themen und Unternehmensführung im Vergleich zur Peergroup. Anhand einer Skala von CCC bis AAA werden so die Leader und Nachzügler innerhalb einer Vergleichsgruppe ermittelt.

Dies wird gemessen durch:

- Ein ESG Rating eines namhaften Anbieters von mindestens A

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien zur Messung der E&S-Merkmale

Für **Zielfonds** wird für die Messung der Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Merkmale die ESG-Klassifizierung sowie ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters herangezogen.

Dies wird gemessen durch (mind. eine der folgenden Punkte muss erfüllt sein):

- Einen Best-in-Class Ansatz anhand eines ESG-Ratings eines namhaften Ratinganbieters von mindestens „A“ **oder**
- Eine Klassifizierung eines Zielfonds als Art. 8 oder Art. 9 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088.

Bei **Investitionen in Staatsemittenten** wird die Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Merkmale durch eine Förderung von *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* von *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* angestrebt.

Dies wird gemessen durch folgende Kriterien (beide folgenden Punkte müssen erfüllt sein):

- Der Staat darf nach dem Freedom House Index nicht als „not free“ eingestuft sein **und**



- Der Staat muss das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben

Abseits von allen zuvor genannten Kriterien gelten Green-Bonds, Social-Bonds und Sustainability-Bonds als ESG-konform, auch wenn sie von Emittenten ausgegeben werden, welche nicht den oben genannten Mindestschutz erfüllen